

GR_GERICHTE S 2013 75 vom 12. November 2013

GR Gerichte, 2013-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2013_75

FR: GR_GERICHTE S 2013 75 du 12 novembre 2013

IT: GR_GERICHTE S 2013 75 del 12 novembre 2013

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Am 15. November 2012 fand eine Haushaltabklärung statt. Mit Bericht vom 28. November 2012 hielt die Abklärungsperson folgende Einschränkungen fest: Haushaltführung (Gewichtung 3 %) 0 %, Ernährung (Gewich-

- 3 - tung 32 %) 30 %, Wohnungspflege (Gewichtung 17 %) 50 %, Einkauf und weitere Besorgungen (Gewichtung 8 %) 0 %, Wäsche und Kleiderpflege (Gewichtung 15 %) 20 %, Betreuung von Kindern und anderen Familienangehörigen (Gewichtung 15 %) 20 % und Verschiedenes (Gewichtung 10 %) 10 %. Dies ergab gesamthaft eine Einschränkung von 21.9 % aufgrund der anhaltenden Müdigkeit und Kraftlosigkeit und der Schmerzen beim Heben des linken Arms. Da A._____ kaum Deutsch spricht, fand die Abklärung unter Mithilfe des Ehemannes statt, welcher angab, seine Frau sei durch die Krebserkrankung psychisch labil geworden. Sie weine oft ohne erklärbaren Anlass und habe keine Lust an Arbeit oder Vergnügen.

E. 4

Mit Bericht vom 7. Januar 2013 gab die RAD-Ärztin med. pract. D._____ an, die im Rahmen der Haushaltabklärung erhobene Einschränkung sei nachvollziehbar.

E. 5

Nach der Durchführung des Vorbescheidverfahrens verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 23. Mai 2013 den Anspruch von A._____ auf eine Invalidenrente. Der durch die Haushaltabklärung erhobene Invaliditätsgrad von 21.9 % sei nicht rentenbegründend.

E. 6

Gegen diese Verfügung erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 26. Juni 2013 Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Sie beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die IV-Stelle sei anzuweisen, ihr eine halbe Invalidenrente auszurichten. Eventuell sei die Sache zu erneuter Beurteilung des Invaliditätsgrades an die IV-Stelle zurückzuweisen. Dabei sei ein umfassendes interdisziplinäres Gutachten einzuholen und es sei eine erneute Haushaltabklärung unter Begleitung einer unabhängigen ärztlichen Person durchzuführen. Zur Begründung machte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, es lägen neben den körperlichen auch psychische Beeinträchti-

- 4 - gungen vor, so dass eine nur halbstündige Haushaltabklärung nicht genüge, sondern ein interdisziplinäres Gutachten notwendig sei. Die Haushaltabklärung sei nicht korrekt. Einerseits lägen die Einschränkungen in verschiedenen Tätigkeitsfeldern wesentlich höher (Haushaltführung 75 %, Ernährung 85 %, Kinderbetreuung 90 %, Verschiedenes 80 %) und andererseits sei zu berücksichtigen, dass die Spitex und eine Haushalthilfe erhebliche Unterstützung leisten müssten. Als Beweis reichte sie Kopien der entsprechenden Abrechnungen ein.

E. 7

Die Beschwerdeführerin beantragt eventualiter, es sei ein interdisziplinäres Gutachten einzuholen. Diesem Antrag liegt die Auffassung zu Grunde, dass die von der IV-Stelle bisher vorgenommenen medizinischen Abklärungen nicht genügen. Dies trifft wie gezeigt zu. Indessen ist vorliegend für eine verlässliche medizinische Abklärung kein interdisziplinäres Gutachten notwendig. Es genügt, wenn die IV-Stelle die erwähnte ergänzende Stellungnahme von Dr. med. B._____ und ein psychiatrisches Gutachten einholt (vgl. oben E.6c).

E. 8

Die Beschwerdeführerin beantragt eine erneute Haushaltabklärung unter Begleitung einer unabhängigen, ärztlichen Person. Diesem Antrag ist nicht zu folgen. In Bezug auf die Einschränkungen aus somatischen, onkologischen Gründen wird die IV-Stelle nach dem Eingang der Stellung-

- 12 - nahme von Dr. med. B._____ zu entscheiden haben, ob eine erneute Haushaltabklärung nötig ist. In Bezug auf die Einschränkungen aus psychiatrischer Sicht ist davon auszugehen, dass der Abklärungsbericht Haushalt seiner Natur nach in erster Linie auf die Ermittlung des Ausmasses physisch bedingter Beeinträchtigungen zugeschnitten und bei Personen mit psychischen Beschwerden nur bedingt aussagekräftig ist, weil es der Abklärungsperson regelmässig nur beschränkt möglich ist, das Ausmass des psychischen Leidens und der damit verbundenen Einschränkungen zu erkennen. Entsprechend ist in der Regel den psychiatrischen Stellungnahmen zur Fähigkeit der versicherten Person, ihre gewohnten Aufgaben zu erfüllen, mehr Gewicht einzuräumen als den Berichten über die Haushaltabklärung (Urteil des Bundesgerichts 9C_631/2009 vom 2. Dezember 2009 E.5.1.2). Vorliegend wird die IV-Stelle deshalb in Bezug auf die psychisch bedingten Einschränkungen auf die Ergebnisse des von ihr einzuholenden psychiatrischen Gutachtens abzustellen haben, wenn der Gutachter zu einem vom Abklärungsbericht Haushalt abweichenden Ergebnis gelangen sollte und auch nachvollziehbar und schlüssig begründet (Urteil des Bundesgerichts 9C_631/2009 vom 2. Dezember 2009 E.5.2).

E. 9

Die Beschwerdeführerin bestreitet die von der Abklärungsperson ermittelten Einschränkungen in den Bereichen "Haushaltführung", "Ernährung", "Betreuung von Kindern" und „Verschiedenes“. Betreffend „Wohnungspflege, Einkauf und weitere Besorgungen, Wäsche und Kleiderpflege“ bringt die Beschwerdeführerin vor, dass sie neben der Unterstützung durch die Familie auch auf Unterstützung durch die Spitex und durch eine Haushalthilfe angewiesen sei, was bei der Bemessung der Einschränkungen im Abklärungsbericht nicht genügend berücksichtigt worden sei. Auf diese Einwände braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden, da nach dem Gesagten der Abklärungsbericht Haushalt vom 28. November

- 13 - 2012 keine hinreichende Grundlage darstellt, um die gesundheitlich bedingte Einschränkung im Haushalt in zuverlässiger Weise bestimmen zu können. Entscheidend für die von der IV-Stelle vorzunehmende Neuermessung des Invaliditätsgrades werden die Einschätzungen des onkologischen und des psychiatrischen Experten sein, welche zwar auf die im Abklärungsbericht erhobenen Tätigkeitsfelder Bezug nehmen, nicht aber auf die von der Abklärungsperson ermittelten Einschränkungen abstellen sollen.

E. 10

a) Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtswidrig. Sie wird aufgehoben und die Angelegenheit wird zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und zum Neurecht an die IV-Stelle zurückgewiesen. b) Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt. Vorliegend werden die Kosten auf Fr. 700.-- festgesetzt. Diese Kosten hat die unterliegende IV-Stelle zu übernehmen (Art. 73 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; BR 370.100). c) Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Vorliegend weist der Anwalt der Beschwerdeführerin in seiner Honorarnote vom 26. August 2013 Aufwendungen im Zeitraum vom 13. Februar 2013 bis am 26. Juni 2013 aus. Damit enthält die Honorarnote vorprozessuale Aufwendungen, welche im Rahmen dieses Verfahrens

- 14 - nicht zu entschädigen sind, erging doch die angefochtene Verfügung erst am 23. Mai 2013. Zieht man die vor diesem Datum geleisteten anwaltlichen Aufwendungen ab, verbleiben noch Aufwendungen von $6\frac{3}{4}$ Stunden, was angemessen erscheint. Bei einem Stundenansatz von Fr. 240.-- resultiert ein Honoraranspruch von Fr. 1'620.--. Kürzt man die pauschal verrechneten Auslagen von Fr. 80.-- entsprechend des reduzierten Aufwandes ergeben sich Auslagen von Fr. 47.--. Damit ergibt sich ein Honoraranspruch von total Fr. 1'667.--. Zuzüglich der Mehrwertsteuer von 8 % im Betrag von Fr. 133.40 resultiert eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.40, welche bei diesem Ausgang des Verfahrens der IV-Stelle zu überbinden ist. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.